



**Initiativ-Aufsichtsprogramm
Abschlussbericht für 2021 und 2022**

Inhaltsangabe:

1	Rechtlicher Hintergrund	3
2	Kurzfassung des Aufsichtsprogramms.....	3
3	Darstellung der Ziele und Erkenntnisse	4
4	Gesamtbewertung.....	5

1 Rechtlicher Hintergrund

Die Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt sowie das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) fungieren als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung. Ziel ist der Schutz der Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung.

Gemäß § 180 Absatz 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ist die zuständige Behörde dazu verpflichtet, der Öffentlichkeit eine Kurzfassung des Aufsichtsprogramms sowie die wichtigsten bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erkenntnisse zugänglich zu machen.

Gemäß § 149 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist die zuständige Behörde dazu angehalten, in dem Aufsichtsprogramm die Durchführung und die Modalitäten aufsichtlicher Prüfungen festzulegen (Absatz 1). Die zeitlichen Abstände regelmäßiger Vor-Ort-Prüfungen richten sich nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos (Absatz 2). Die diesbezüglichen Kriterien sind in Anlage 16 der Strahlenschutzverordnung aufgeführt und umfassen beispielsweise die Höhe der zu erwartenden Expositionen, die Aktivität der radioaktiven Stoffe sowie das Risiko für Inkorporationen und unbeabsichtigte Expositionen.

2 Kurzfassung des Aufsichtsprogramms

Im Rahmen eines risikoorientierten Aufsichtsprogramms überwachen die Regierungspräsidien und das HMLU die strahlenschutzrechtlichen Tätigkeiten vor Ort. Hierbei sind die Tätigkeiten entsprechend ihres Gefahrenpotentials Kategorien zugewiesen. Je größer das Risiko der Tätigkeiten im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung ist, desto kürzer sind die Zeitabstände, in denen regelmäßig Revisionen vor Ort durchgeführt werden.

Das Aufsichtsprogramm sieht fünf Risikokategorien vor, wobei die der Kategorie I zugewiesenen Tätigkeiten das größte Risikopotential beinhalten. Den Kategorien I–III sind jeweils Regelintervalle für aufsichtliche Vor-Ort-Prüfungen zugeordnet. Für Kategorie IV wird kein Regelintervall festgelegt. In Hessen soll hier nach Möglichkeit innerhalb von 10 Jahren einmal eine Aufsicht stattgefunden haben. Die Zeitintervalle für die Vor-Ort-Prüfungen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Risikoorientierte Kategorien und Regelintervalle (vgl. 1)

Kategorie	Vor-Ort-Prüfung	
I	Regelintervall	2 Jahre
II		4 Jahre
III		6 Jahre
IV	Kein Regelintervall erforderlich nach § 149 Absatz 2 Satz 4 StrlSchV, Tätigkeit mit geringem Risiko, andere Vorgehensweise zur Auswahl des Zeitpunktes von Vor-Ort-Prüfungen	
V	Spezifisch festzulegendes Überprüfungsintervall oder Überprüfungszeitpunkt	

In Kategorie I fallen medizinische Anwendungen radioaktiver Stoffe an Menschen zur Therapie (beispielsweise Radiojodtherapie, Brachytherapie), zur Diagnostik (Szintigraphie), die Strahlentherapie mit Beschleunigern (Teletherapie), Röntgeneinrichtungen im interventionellen Bereich sowie im technischen Bereich der Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen im Rahmen der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung.

Kategorie II umfasst beispielsweise die Computertomographie, den Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Früherkennung von Brustkrebs, den Umgang mit radioaktiven Stoffen in Forschungslaboratorien sowie tiermedizinische Röntgenuntersuchungen außerhalb der Praxis.

In Kategorie III werden beispielsweise digitale Volumentomographen zur dreidimensionalen Darstellung von Knochen, konventionelle ortsfeste Röntgeneinrichtungen in der Tierheilkunde sowie der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Schulunterricht erfasst.

Kategorie IV umfasst alle Röntgeneinrichtungen zur konventionellen medizinischen Diagnostik, wie sie beispielsweise in der Orthopädie oder Zahnheilkunde zum Einsatz kommen, sowie Röntgeneinrichtungen zur Gepäckdurchleuchtung, wie sie in Flughäfen zum Einsatz kommen. Auch der Umgang mit Ionisationsrauchmeldern fällt in diese Kategorie.

Die Anlagen und Umgangsformen, die in Kategorie V fallen, sind hingegen sehr unterschiedlich zu bewerten. So bedürfen genehmigungsbedürftige Linearbeschleuniger einer sehr viel engmaschigeren Aufsicht als beispielsweise ein Elektronenmikroskop, welches den Störstrahlern zuzuordnen ist.

Innerhalb der Kategorien ist auf Grundlage einer Risikoabwägung im Einzelfall eine Verringerung oder Erhöhung des Regelintervalls um jeweils ein Jahr möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Zuordnung zu einer höheren oder niedrigeren Risikokategorie erfolgen.

3 Darstellung der Ziele und Erkenntnisse

In Hessen lag der Schwerpunkt der Vor-Ort-Prüfungen auf Bestrahlungsvorrichtungen, Großquellentransporten nach § 186 Absatz 1 StrlSchG, Teletherapie mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, Brachytherapie mit hoher oder mittlerer Dosisleistung, Blutbestrahlungsgeräten, industrieller Gammadiagnostik, ortsfesten industriellen Messvorrichtungen mit hochradioaktiven Quellen, radiometrischen Bohrloch-Vermessungsgeräten und nuklearmedizinischer Diagnostik.

Alle betroffenen Umgangs- und Beförderungsgenehmigungen, die priorisiert ausgewählt wurden, fallen entweder in Risikokategorie I oder II. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schwerpunktprogramms die Zuständigkeit für den Röntgenstrahlenschutz nicht beim HMLU lag, fielen Röntgeneinrichtungen im Jahr 2021 nicht unter die Aufsichtstätigkeit. In diesem Fall oblag die Aufsicht dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI). Im Zuge der Überprüfungen an Betriebsarten mit Tätigkeiten der Kategorie I und II wurden im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen ebenfalls weitere Tätigkeiten überwacht, die anderen Kategorien zugeordnet sind. Auch anlassbezogene Vor-Ort-Prüfungen der Kategorien IV und V waren Teil des Aufsichtsprogramms.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 58 Tätigkeiten von den Regierungspräsidien beaufsichtigt. Zu einer Tätigkeit kann es in Hessen mehrere Genehmigungen geben. Insgesamt gibt es in Hessen im Jahr 2021 85 Genehmigungen der Kategorie I und 41 Genehmigungen der Kategorie II im Bereich der StrlSchV(alt). Weiterhin kann eine Genehmigung auch mehrere Tätigkeiten beinhalten. Die Risikokategorie einer Genehmigung richtet sich nach der risikoreichsten Tätigkeit innerhalb einer Genehmigung.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden pandemiebedingten Regelungen war eine Aufsicht vor Ort in einem Großteil der Fälle nicht realisierbar. In diesen Fällen gab es einen engen Austausch zwischen den Genehmigungsinhabern und der Behörde um alle notwendigen Fragestellungen zu bearbeiten.

4 Gesamtbewertung

Insgesamt kann für das Schwerpunktprogramm 2021/2022 gesagt werden, dass der Austausch mit den Genehmigungsinhabern für beide Seiten sehr positiv war. Durch die genaue Prüfung der einzelnen Tätigkeiten innerhalb der Genehmigungen konnten einige Genehmigungsinhalte an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden. Fragestellungen insbesondere im Zusammenhang mit der Novellierung des Strahlenschutzrechts konnten geklärt werden. Auch konnten Genehmigungsinhabern die SEWD-Richtlinie¹ (siehe dazu 2) übergeben werden. Zudem wurden von verschiedenen Strahlenschutzverantwortlichen Quellen dem entsprechenden Entsorgungspfad zugeführt und die Genehmigung an das zuständige Regierungspräsidium zurückgegeben.

¹ (LAA-HA), **Länderausschusses für Atomkernenergie-Hauptausschuss**. Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen. *GMBI 2020 Nr. 14, S. 286..*